

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1796**

1 (4.1.1796)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-752549](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-752549)

Numr. 1. Montags den 4ten Januar 1796.

Wöchentliche Ostfriesische  
Anzeigen und Nachrichten.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Die Ober-Erbpächter des Dookzeteler Fehns, nämlich des Peter Thomas Hoften Erben und des Berend Franken Eramer Erben und respec. deren Curator, wollen verschiedene Parthen in solchem Fehn in der sogenannten Bäk ohnweit Olthmann Hinrichs Behausung, und zwar so wol Ober- als Unter- Grund am 9ten Jan. 1796, in des Gastwirths Carl Anton Dücken Hause auf dem Dookzeteler Fehn, öffentlich verkaufen lassen. Die desfällige Conditiones sind in des Hrt Middents zu Hakhusen und in des gedachten Carl Anton Dücken Wirthshäusern affigiret, auch bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

2 Der Herr Buchbinder David Wihert in Aurich ist mit gütlicher Bewilligung vorhabend, seinen hinter den zur Generalsuperintendentur gehörigen Zingel belegenen Garten am 2ten Januar durch den Auctions-Commissair Reuter bey welchem die Conditionen einzusehen, Nachmittags 2 Uhr im blauen Hause verkaufen zu lassen.

3 Weil der Jungfer Marije von Hinte von Gerrit de Beer bewohnte Haus wegen eingekommener Retractenklage am 28sten October in Leer nicht hat verkauft werden können, so wird hiedurch den Kauflustigen bekannt gemacht, daß, da durch gütliches Uebereinkommen all. und jedes Benäherungsrecht gehoben, die Eigenthümerin willens ist, gedachtes in Leer am Ufer der Ems belegenes Haus am 6ten Januar 1796 auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

4 Auf gesuchten und von einem wollöbl. Stadtgerichte zu Norden ertheilten Consensum de alienando sind der Kaufmann Dode L. Cremer et Cons. als Vorsteher der Menckontengemeine aus freyen Willen entschlossen, ihre Pastorey mit einem schönen Garten, sodann ihr Armenhaus daneben, durch die zeitigen Medice, Rathsherr Jacobsen et Cons. am 11ten Januar a. s. öffentlich verkaufen zu lassen. Diese beyden Häuser liegen in einer der angenehmsten Gegend der Stadt, und sind im erstern 6 Zimmer nebst Keller und Regenwasserbad, mit allen Commoditäten, und im letztern 3 Zimmer angebracht, und können May 1796 angetreten werden.

5 Unter dem 26sten October kauften die hiesigen Juden-Ältesten Moses A. Beer et Cons. öffentlich des Colligienboesen Wendlers Haus, und versprochen, vermöge  
Sub.



Subhastationsprotokoll in 8 Tagen Prästanda zu prästiren, welches aber bis dato noch nicht geschehen, daher soll dieses Haus den 1 ten Jan. a. f. auf ihre Kosten öffentlich wieder verkauft werden. Norden, den 15ten December 1795.

6 Mit gerichtlicher Bewilligung will Weyert Cornelius in Reusefede nachfolgende Stücklanden, als:

- 1) 4  $\frac{1}{2}$  Diemath Geirland, das Mahland genannt.
- 2) 3  $\frac{1}{4}$  Diemath dito in der Hamrich belegen,
- 3) 1 Diemath Bauand, die Hautacker,
- 4) 1 dito dito das Luchen,
- 5)  $\frac{1}{2}$  dito pl. min. das Bohneuland,
- 6)  $\frac{1}{2}$  dito das Steuer genannt,
- 7) 5 dito dito die lege Luchen,
- 8) 1 dito dito die grüne Eaden,
- 9) 1  $\frac{1}{2}$  dito dito der Klitz Kamp genannt,

am Freitag den 6ten Januar 1796 des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind b. v. dem Ausmienen Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

7 Des weyl. Eype Gierds Barenborgs Wittwe Foelke Eiben de Freese will das ihr zuständige Haus in Emden an der Kirchstraße in Comp. 4. No. 38. belegen, in dreymalen, nämlich den 29ten December dieses Jahres, sodann den 5ten und 15ten Jan. 1796, durch das dasige Vergantungs-Departement öffentlich au-präsentiren und verkaufen lassen.

8 Der Hausmann Heino Weyers Cassen will seinen in Wichte belegenen Heerd Landes, bestehend aus einer guten Behausung und pl. min. 100 Diemath Land, öffentlich verkaufen lassen, wovon der Terminus nächstens bekannt gemacht werden wird. Wächten sich indessen Liebhaber finden, diesen Platz aus der Hand zu kaufen, selbige wollen sich persönlich oder durch postreue Briefe bey dem Herrn Reichrichter Cassen in Hage oder dem Ausmienen Fridag in Norden melden.

9 Vermöge des bey denen Stadt- und Amtgerichten zu Aurich affigirten Subhastationspatenti nebst Verkaufsbedingungen soll das dem minderjährigen Bäcker Johann Hinrich Weyer zuständige Haus cum Anneris an der Kirchstraße hieselbst, welches von den Schütmeistern auf 850 Rthlr. Gold gewürdiget worden, in dreym Terminen als den 28sten December 1795, 2ten Januar und 9ten eiusdem d-s Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin den Weisbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen, und auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectiret werden. Die Verkaufsbedingungen sind den Patenten beygefüget, und auf diesem Stadtgerichte, so wie bey

bey dem Stadt's Anzeigener einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.  
Nurich im Stadtgerichte, den 17ten December 1795.

Bürgermeistere und Rath.

10 In der Niepe will Fokke Carstens die Hälfte seines Hauses und Gartens den 16ten Januar Mittags 1 Uhr in Vogt Linnemanns Hause durch den Auctions-Commissair Deuter verkaufen lassen.

11 In dem Herrschaf. Gebölge zu Kästelburg soll am 9ten Jan. 1796 als am Sonnabend, eine quantität vorzüglich schönes Tannen Holz, dessen Güte und Dauer seit langen Jahren bey dem Gebrauch an Herrschaf. Gebäuden bewährt gefunden ist, so wie auch eine quantität Nadelholz, worunter verschiedenes für Drechsler zu gebrauchten seyn mögte, öffentlich verkauft werden, Liebhaber werden ersucht sich am bestimmten Tage des Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden.

12 Am Donnerstage den 7ten Jan. sollen folgende alte Wagen, welche die Engl. Truppen bey ihrem Abmarsch denen Einwohnern, welche sie von der Stadt ab mit Vorspann unterstützt, zu einiger Vergütung zurückgelassen haben, auf Rossenburg und Hardweger Diegeley am Hister Diefte, Vormittag um 10 Uhr, öffentlich verkauft werden; nemlich ein Pulver-Wagen, ein alter Wagen, eine Karre und eine Chaise.

13 Vermöge des bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastationspatents und demselben angehängten Bedingungen und Taxe, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Arends einzusehen und in Abschrift zu erhalten, wollen die Erben der weyl. Corn Coenen Pott Wittwe

1) Ein Haus an der Schulstrasse in Emden in Comp. 2. No. 63. und

2) Ein Haus daselbst an der Holzagerstrasse in Comp. 4. No. 70. wovon das erstere auf 1300 Guld. Holl. das andere aber auf 650 Guld. Holl. Cour.

gewürdiget worden, auf Ansuchen der Vormünder in abgekürzten Terminen, nämlich den 29ten December 1795, sodann den 8ten und 15ten Jan. 1796, öffentlich auspräsentiren, und mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Genehmigung den Meistbietenden zuschlagen lassen.

Denen etwaigen unbekanntem Realprätendenten und Servitats-Berechtigten wird hiemit aufgegeben, ihre Berechtigung zettig grunz, wenigstens im letzten Termin anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in so fern sie das Grundstück betreffen nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emda auf dem Rathhause, den 21sten December 1795.

14 Vermöge des bey den Stadtgerichten zu Emden und zu Nurich affigirten Subhastationspatenten, Bedingungen und Taxe, welche letztere auch bey dem Ref. und Vergantungs-Actuario Arends einzusehen und in Abschrift zu erhalten, wollen des weyl. Kaufmanns Tellenborgs Erben

19



- 1) Ein Haus hinter dem alten Fleischhause in Emden in Comp. 10. No. 38. welches von den Stadt Taxatoren auf 1700 Guld. Holl. Cour.
  - 2) Eine Sitzstelle die 5te nämlich in der Bank No. 89. der großen Kirche, taxirt auf 50 Guld. Holl. Cour.
- in dreyen auf Ansuchen der Erben von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Termnen, nämlich den 29sten December 1795, sodann den 8ten und 15ten Jan. 1796 öffentlich ausprä-  
sentiren und mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Genehmigung den Wehrstie-  
tenden zuschlagen lassen.

Denen etwaigen unbekanntem Realprätendenten und Servituts-Berechtigten wird hiemit aufgegeben ihre Berechtigte zeitig genug wenigstens im letzten Termin anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in so fern sie das Grundstück betref-  
fen nicht weiter gehört werden sollen.

Eignatum Emden auf dem Rathhause, den 21sten December 1795.

- 15 Der Herr Bürgermeister H. J. von Santen wollen
  - 1) einen Kirchenstuhl im Chor der großen Kirche sub. No. 66. und
  - 2) die 6te Sitzstelle in dem Stuhl No. 81.
- durch das Bergamtungsdepartement in Emden in dreyen Cicitations Terminen, den 29sten  
December 1795, sodann den 8ten und 15ten Januar 1796, öffentlich auspräsentiren  
und verkaufen lassen.

Der landtschaftliche Receptor, Herr Peter Bussinger, will ein Haus in Emden an  
dem sogenannten Burggraben in Comp. 8. No. 31. öffentlich durch das dasige Bergamt-  
tungsdepartement auspräsentiren und verkaufen lassen, und zwar auf den 29sten De-  
cember 1795, sodann den 8ten und 15ten Januar 1796.

16 Am Donnerstage den 31sten December des Nachmittags 1 Ubr wird in  
Greetshl in des Hofwirts Sieck Wennen Smit Hause das Amerikanische Schiff, the  
Ann, welches ohnweit Greetshl auf Schulle-Sand festgesetzt ist, so wie es noch daselbst  
liegt, ferner 1 Schalup, 1 Boot, verschiedenes Rundholz und Schiffgeräthschaften,  
welches alles außer dem Schiffe in Greetshl kann in Aüger schein genommen werden,  
öffentlich gegen baare Bezahlung in Holländischem Gelde verkauft werden.

17 Mit gerichtlicher Bewilligung wollen des wehl. Peter Abrahams Erben  
ihre bey Nesse belegene 4 Diematden Land, welche Hart Jansen jetzt in Heuer hat,  
am Freytag den 15ten Januar 1795 in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berum  
öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiserer Fridag gratis  
anzusehen, auch für die Schätz abschristlich zu bekommen.

- 18 Die zur Concurramasse des Jan Börtchers zu Wehner gehörige Immobilien
- 1) das Dominium directum eines Erbpachtsheerdes zu Wehnergemoor, auf 2600  
Gulden Holl.
- 2) des Eridarii ansehnliches Wohnhaus zu Wehner, zur Wirthschaft schon aptirt,  
auf 4976 Gulden Holl.
- 3)

- 3) ein separater Garten zu Wehner, auf 225 Gulden Holl.  
 4) ein Mannsitz in der Weniger Kirche, auf 75 Gulden Holl.  
 5) eine Frauensitzstube daselbst, auf 125 Gulden Holl.

eidlich gewürdiget, sollen cum Terminis licitationis den 12ten December c. auch 15ten Februar 1795 auf hiesigem Amtshause, et präclusivo den 15ten April 1796 in Wehner auf der Waage öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Laxe und Conditionen sind den auf hiesigem Amt- und Rathhause zu Emden affigirten Subhastationspatenten beygefüget, auch bey dem Ausmiener Schelken einzusehen und abschriftlich zu haben.

Den etwaigen unbekanntem Realprätendenten wird aufgegeben, sich zur Conservation ihrer Gerechtfame spätestens im präclusivischen Licitations-Termin zu melden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer, und in so fern sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden können. Leer im Amtgerichte, den 27ten September 1795.

19 Vermöge der bey dem Emden Amtgerichte sodann zu Groß Midlum affigirten Subhastationspatente, auch bey dem Ausmiener Arends einzusehenden Laxe und Verkaufs-Conditionen soll zum Behuf einer vorzunehmenden Theilung des wehl. Harm Harms Erben Haus und Garten zu Eickweerum, welches von verordneten Taxatoren auf 825 Gulden in Golde gewürdiget worden, am 15ten Januar 1796 zu Hinte öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Realprätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich längstens im Licitations-Termin desfalls melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen die künftigen Besitzer, in soweit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

20 Da bey dem Zuschlage der im December 1793 verkauften beyden Häuser cum Ankeris zu Grootbusen und eines zu Loquard belegenen Gartens des wehl. Peter Hagen Erben, so nach Abzug der Lasten respective auf 725. 325. und 590 Gulden in Gold eidlich gewürdiget, denen Militair- und selbigen gleich geachteten Personen wegen des Krieges ihre Befugsamkeit vorbehalten worden; so ist nunmehr nach wiederhergestellten Frieden, annoch ein neuer Terminus licitationis von 9 Wochen, und längstens auf den 29sten Januar nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, jedoch bloß in Ansehung der Militair- und selbigen gleich geachteten Personen, angesetzt, in welchem selbige ihre Gebote auf der hiesigen Amtgerichtsstube anzugeben haben, worauf aber nach Ablauf dieses Termini gar nicht weiter geachtet werden wird. Laxe und Conditiones können hi selbst eingesehen werden. Etwaige unbekanntem Realprätendenten vom Militairstande müssen sich längstens in Termin mit ihren Ansprüchen bey dem Gerichte melden, widrigenfalls sie nachher damit gegen die neuen Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Newsum am Königl. Amtgerichte, den 16ten Nov. 1795.

21 Vermöge des zu Leer und Oldersum affigirten Subbassationspatents soll der den Kindern des w. pl. Rhythard Arens in Wölken inhärrige Landacker, welcher von vereideten Taxatoren auf 300 Gulden in Gold, die Pistole jedoch zu 30 fl. Courant gerechnet, gewürdiget worden, cum Terminis licitationis von 9 Wochen, et præclusivo auf den 25ten Januar 1796 zu Wölken in des Johann Christoph Rabben Behausung öffentlich subbassirt, und dem Reißbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, eingeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefügt, auch bey dem Ausmischer Schwelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Denen unbekanntem etwaigen Realprätendenten wird ausgegeben, ihre Gerechtsame spätestens im Licitationstermin anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter geböhret werden sollen. Signatum Leer im Amtgerichte, den 14ten November 1795.

22 Vigore Decretis d. d. 3ten December 1795 und der darauf henn Amtgerichte hieselbst und henn Stadtgerichte zu Norden affigirten Subbassationspatent soll zur Befriedigung der Creditoren das zum Nachlaß des weyl. Daniel Gabriel Maroth gehörige und aus zweyen besondern Wohnungen bestehende Haus und Gartengrund am Hohenwege nahe an Norden, welche Immobilien von vereidigten Taxatoren nach Abzug der Lasten, als

- a) die südliche Wohnung No. 5. nebst dem Gartengrunde auf 750 Gulden in Gold,
- b) die nordliche Wohnung No. 6. nebst Gartengrund auf 350 Gulden in Gold,

gewürdiget worden, in dreyen auf den 11ten Januar, den 15ten Februar et ultimo ac peremptorio auf den 22ten Februar a. f. præfigirten Licitationsterminen öffentlich durch die Mediles feilgeboten, und in dem letzten Termine dem Reißbietenden bloß mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation losgeschlagen werden. Kaufsüchtige werden demnach hiedurch aufgefodert, an den bestimmten Tagen des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause zu Norden zu erscheinen, ihr Boff zu erlösen, und vorgeachtetmaßen den Zuschlag zu gewärtigen. Taxe und Conditionen sind den affigirten Subbassationspatenten beygefügt, können auch bey den Medilibus eingesehen und für die Gebühr abschriftlich gefordert werden.

Denen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit ausgegeben, spätestens in dem letzten Licitationstermin ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter geböhret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 5ten December 1795. Hoppe.

23 Vermöge des henn hiesigen und Essener Amtgerichte affigirten Subbassationspatents sollen die denen Erben des weyl. Hausmanns Jürgen Eiben Cappelmann zugehörige im Endjetel Kirchspiels Buttforde belegene 2 Diemuthen adelichen Freylandes, so eiblich auf 600 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, Theilungs halber in dreyen Terminen, den 27sten Januar, 17ten Februar und 16ten März 1796 in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten, und dem Reißbietenden

den



den verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Auktioniere Dacken einsehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich wird denen unbekanntem Realprätendenten obgedachten Immobilien bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten Licitationstermin, oder spätestens in demselben melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, bey dessen Entscheidung aber gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, und soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 19ten December 1795.

Detmer. 3.

24 In Ansehung der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen, welchen im Fall eines Privatverkaufs nach hiesigen Provinzialgesetzen das Vorkaufsrecht zustehen würde, ist ein neuer Terminus licitationis bey im Sept. 1794 öffentlich verkauften zu Greesfahl belegenen und nach Abzug der Lasten auf 200 Gulden in Gold gewürdigten Hauses des weyl. Cornelius Jürgens Wittwen und Kinder auf den 10ten März nächstkünftig, Vormittags um 9 Uhr angesetzt, in welchem gedachte Militär- und selbigen gleich geschätzte Personen ihr Gebot auf der hiesigen Amtgerichtsstube abzugeben haben. Nach Ablauf dieses Termins wird darauf nicht weiter restituirt werden. Taxe und Conditiones sind auf dem hiesigen Amtgerichte zur Einsicht zu bekommen.

Etwaige unbekanntem Realprätendenten vom Militärstande müssen ihre Ansprüche längstens im gedachten Termine bey dem hiesigen Gerichte angeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 28ten Decemb. 1795.

25 Da in Ansehung der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen, welchen im Fall eines Privatverkaufs nach hiesigen Landesgesetzen das Vorkaufsrecht zustehen würde, ein neuer Terminus licitationis bey im December 1792 öffentlich verkauften zu und unter Pilsnum belegenen Immobilien des weyl. Dits Farms Erben, als:

1) eines Hauses und Gartens cum Annexis, so auf	700 Gulden
2) 4 $\frac{1}{4}$ Grafen Landes, oder der Hälfte von 8 $\frac{1}{4}$ Grafen, so auf	
320 Gulden pr. Gras, mithin zusammen auf	1360 —
3) 1 Grafs, so auf	550 —
4) eines Kohlgartens, welcher auf	250 —
5) eines Gartens, der auf	60 —
6) eines Saarteiches, so auf	675 —

in Summa auf 3595 Gulden

in Gold nach Abzug der Lasten eiblich gewürdiget, auf den 10ten März nächstkünftig, Vormittags um 9 Uhr, angesetzt worden: so haben gedachte Militär- und selbigen gleich geschätzte Personen ihr Gebot in demselben auf der hiesigen Amtgerichtsstube abzugeben, oder zu gewärtigen, daß darauf nicht werde geachtet werden. Taxe und Conditiones sind auf dem hiesigen Amtgerichte zur Einsicht zu bekommen.

Etwa





Etwaige unbekante Realprätendenten vom Militärstande müssen ihre Ansprüche längstens im gedachten Termine hieselbst beim Gerichte anzeigen; widrigenfalls sie damit gegen die neue Besitzer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 28sten December 1795.

26 Weyl. Berend Coenemann nachgelassene beyde großjährige Kinder sind willens, ihr Haus mit Garten, an der Königsstraße in Leer belegen, am 20sten Januar ansehend auf dasiger Schule öffentlich verlaufen zu lassen.

27 Die Vormünder über weyl. Geerd Wilms nachgelassene Kinder sind mit gerichtl. Erlaubniß willens, des weyl. Erblassers nachgelassene Mobilien, als Tische, Spiegel, Stühle, Kisten, Kasten, Kupfer, Messing, Zinn und Eisen, Betten und Bettgewand, sodann dessen Hausmannsbeschlage, als Wagen, Pflüge, Eyden, 20 milche Kühe, 10 Stück Jungvieh, 6 Pferde, pl. min. 40 Fuder wohlgerathenes Heu, und was in einem ansehnlichen Hausmannsbeschlage weiter zum Vorschein kommen möchte, am 21sten Januar bey dem Sterbehause zu Eppingeweer den Weißbietenden öffentl. & verlaufen zu lassen.

28 Der auf den 8ten Januar 1796 angelegte Verkauf des Weyert Cornelius in Menstede Stückländer ist vorerst aus bewegenden Ursachen aufgeschoben, und gehet im besagten Termine nicht vor sich, welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

## V e r h e u r u n g e n .

1 Nachstehende Königl. Stücklande bey Leer, welche der weyl. Conrad Meßing und Ehefrau in Zeitpacht gehabt, als:

- 1) Die kleinen Stück an der Emse,
- 2) die kleine Leegte,
- 3) die Höhe, worauf die Feldmühle steht,

sollen von May 1796 bis dahin 1800 anderweit verpachtet werden. Liebhaber können sich den 8ten Januar nächstkünftig des Morgens um 10 Uhr auf dem Königl. Amtshause hieselbst einfinden und ihr Gebot eröffnen. Signatum Leer, den 19ten Dec. 1795.  
Königl. Renteu. Schelken.

2 Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die zeitigen Armenvorsieder zu Pevsum pl. min. 60 Grasen Grünland, wovon unter andern 33 1/2 Grasen zum Banen ausgethan werden soll, am Mittwoch den 6ten Januar 1796 des Nachmittags um 2 Uhr zu Pevsum im Wirthshause öffentlich bey Stücken verheuren lassen.

## Gelder, so ausgebaut werden.

Es sind 600 Rthlr. in Gold Curatel Gelder gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit gleich auszutun, wer solche verlanget, kann sich bey J. D. Fischer in Norden melden.

2 Der Kaufmann J. E. Janssen in Wittmund, hat aus seiner Vormundschaft Casse über des wepl. Müllers Harmen Dircks Louwensteta Sohn pl. min. 140 Rthlr. Gold zinslich zu belegen; wer solche gegen gehörige Sicherheit und billige Zinsen gebrauchen kann, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden und die Gelder in Empfang nehmen.

3 750 Guld. Gold Curatel-Gelder sind im Monat März, allenfalls auch sogleich; sodann folgende, theils der hiesigen Kirche, theils beyden Pastoreyen und Cantorey, zustehende Legat-Gelder, als 1000 Guld., 150 Rthlr. und 100 Rthlr. Courant; auch 300 Rthlr., 275 Rthlr. und 250 Guld. Gold, nächstkommenden May zinsbar zu belegen; wer selbige gebrauchen, und die für dergl. Gelder erforderliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey den Kirchverwaltern Doden und Janssonius. Zurich, den 24sten December 1795.

4 Willem J. Feiken in Fehnhusen hat als Curator über Weert Berdes Kinder zu Wiegelsbur auf May 1796 600 Rthlr. in Courant und pl. m. 150 Rthlr. in Gold zu belegen, wenn damit gedienet ist, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

5 Die Armen-Casse zu Sozum hat auf May 1796 ein Capital zu 1000 Gulden Courant gegen annehmliche Zinsen und auf sichere Hypothek zu belegen. Wenn hiermit gedienet ist, kann sich bey den Armevorstehern Silips Janssen und Jannes Meenen daselbst melden.

### Gelder, so verlangt werden:

1 Iemand genegen zynde, zes ofte zeven duizend Ryksdaalders in Goud. ofte ook gelyke Somme in Hollandsch Courant, tegens wat minder dan gewoone Intrest, op een goed Hypoteek en genoegzaame zekerheid, te willen beleggen, het zy in het geheel ofte ten deele, kan daar van nader onderrichting het zy mondelyk of door gefrankeerde Brieven, by den Maakelaar H. J. Smid te Emden ontfangen.

2 Wer ein Capital von 4500 Rthlr. in Gold auf ein dafür völig sicheres Grundstück gegen 3 Procent jährlicher Zinsen vorstrecken kann und wil, melde sich mündlich oder in frankirten Briefen bey dem Justiz-Commissair Stürenburg in Zurich, wo selbst auch der Hypothekenschein einzusehen ist. Es dienet dabey zur Nachricht, daß das verlangte Capital primo loco intabulirt werden kann.

### Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Zurich sind auf Ansuchen des Kaufmanns Andreas Schämichen hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch den Buchdrucker

(No. 1, B)

drucker



drucker Schulte von dem Buchdrucker Borgeest in Jever aus der Hand angekauft, vor  
erstem dem sechsten Extrahenten käuflich wiederum überlassene Haus cum Annexis an  
der Kirchstraße hieselbst aus irgend einigem Grunde Realansprüche und Forderungen, wie  
auch Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von drey  
Monaten und zur Angabe und Justification auf den 1sten Februar 1796 des Morgens  
um 10 1/2 Uhr unter der Warnung erkannt,

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen, wie  
auch Näherkaufs- und Dienstbarkeitsrecht werden präcludiret, und ihnen damit  
sowol gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld ver-  
theilet wird, auferlegt werden solle.

Decretum Aurich, in Curia, den 24sten October 1795.

Bürgermeistere und Rath.

2 Von dem Königl. Amtgerichte zu Stieghausen werden auf Instanz des  
Willem Starichs Lüttmann auf dem Rhander Fehn alle und jede, welche auf den  
ihm von dem Jan Harms Rankmann daselbst privatim verkauften auf dem Rhander  
Fehn am Langholter Wege belegenen halben Fehnplatz ein Eigenthum, Dienstbarkeits-  
Benäherungs- Pfand, oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen,  
innerhalb 6 Wochen, spätestens am 25sten Januar 1796 entweder persönlich oder durch  
den hiesigen Justiz-Commissair Müller ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Stieghausen  
anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende  
mit ihren Präensionen an den halben Fehnplatz werden präcludiret, und ihnen ein  
ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Stieghausen im Amtgericht, den 10ten De-  
cember 1795.

3 Nachdem über weyl. Justizrath und Amtmann Wardenburg zu Apen im  
hiesigen Herzogthum sämtliche Güter Schuldenhalber ein Concurß entsethet; So wer-  
den zu dessen Ausführung nachfolgende Termini hiemit angeordnet:

Erstlich, auf den 11ten Januar a. f. alsdann die Creditores ihre Forderungen bey  
Verlust derselben angeben und gebührend bescheinigen; jedoch haben diejenigen Credi-  
tores, so sich bereits schon angegeben haben, ihre Angaben zu wiederholen nicht nöthig.

Zweitens, auf den 18ten Februar a. f. um dasjenige, was zu Behauptung oder  
Beweis eines jeden Forderung etwa noch übrig oder nöthig, vollends beizubringen und  
auszuführen, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termino deductionis den  
Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in contumaciam desfalls nicht  
weiter gehöret werden solle.

Drittens, auf den 7ten April a. f. das Priorität-Urtheil anzuhören, und

Viertens, woserne von sothaner Urtheil keine Revision gesucht oder appelliret wird,  
auf den 26sten April h. a. der auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung  
des Concurß-Guts beizuwohnen.

Wer nun an obgedachten Debitors Nachlaß einige Forderung oder Anspruch zu  
haben vermeynet, hat sich an obgemeldeten vier Tagen nach einander Vormittags um

9 Uhr, absonderlich bey der Vergantung und Lösung in Person oder durch einen Bevollmächtigten allhier auf der Regierungs-Canzley einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewarten. Oldenburg in Cancellaria, den 13ten October 1795. Wolters. v. Berger.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per Resolut. vom 1sten October curr. über das sämtliche Vermögen des von hier entwichenen Schreinermeisters Hobe Everts de Buur, bestehend aus einem Wohnhause, einigen Activis, Mobilien, vorräthigem Holze und Zimmergeräthschaften, der Concurs eröffnet. Sämtliche Gläubiger desselben werden hierdurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in Termino reproductivis präclusivo den 21sten Januar 1796 des Vormittags um 9 Uhr persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarien, wozu die hiesige Schmid und Bluhm in Vorschlag gebracht werden, ihre Prätensionen und Ansprüche auf diesen insolventen Budel auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputats, Nachherrn Voessing, anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die alldann sich nicht meldende Gläubiger und Prätendenten mit ihren Forderungen an die Concursmasse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Uebrigens wird der aufgetretene Gemeinsschuldner Hobe Everts de Buur zum Liquidationstermin ad personam comparendum mit vorgeladen, um dem Contradictori Justiz-Commissair Wendt, die ihm beywohnenden die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, mit der Warnung, daß, falls er in Termino nicht erscheinen sollte, weiter den Befehlen gemäß wider ihn erkannt werden solle.

5 Albert Heerdts Dryver nahm von Sr. Königl. Majestät einen Platz auf dem neuen Bunder Volder in Erbracht nach seinem Tode verfiel derselbe auf seine hinterlassene Wittwe Schwaantje Rickers und deren mit ihm erzeugte 5 Kinder. Jacob Janssen verheiratete sich darauf mit dieser Wittve, und brachte im Jahre 1773 den Heerd durch einen Vergleich mit seinen Stieffindern an sich. Nach seinem vor kurzer Zeit erfolgtem Tode ist dieser Heerd auf dessen Kinder gekommen. Da nun deren Vormund, Albarct Hommes, sowohl wegen des Heerdes als der ganzen übrigen Erbschafts Masse Edictales nachgesuchet, selbige auch erkannt sind, so werden von dem Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche an vorgedachtem Heerd Landes ein Eigenthums, Pfand- Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht, oder an die Nachlassenschaft des weyl. Jacob Janssen überhaupt etliche Ansprüche haben möchten, hierdurch vorgeladen, selbige innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 1sten Februar 1796 anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen,

widrigensfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowohl gegen die jetzigen Besizere als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3ten November 1795.



6 Beim Amtgerichte zu Norden sind ex speciali Commissione Regiminis ad instantiam des Justiz-Bürgermeisters von Glan Citaciones Ediccionales wider alle und jede, welche ex capite crediti, hereditatis, retractus, servitutis, vel ex alio quocumque iure reali einige Ansprüche auf das vom Extradenten privatim angekaufte Haus, Scheune und Garten der vermittelten Frau Pastorin Reil am Markte zu Norden im Rorder Klust 4ten Noth sub No. 582. welches ehemals dem wehl Administrator Haack zugehöret hat, zu haben vermerken, zum Termin von 3 Monaten et präclusiv auf den 13ten Februar a. fut. bey Strafe eines unmerwährenden Stillschweigens erkannt.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 30sten October 1795.  
Hoppe, vig. Commiss.

7 Bey der Königl. Preussl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen der Kaufleute Jan Köhning und Wilhelm Hesse zu Weener ein gerichtliches Aufgebot wider alle diejenige, welche auf die dem Fürstn Christian Eberhard von dem Harm Albers Hesse unterm 19ten April 1698 gegen Verpfändung gewisser in der Schuldverschreibung näher beschriebene Stücklande vorgeschaffene 446 Rthlr. 7 Sch. 12 w. und das darüber unter gedachtem Dats ausgestellte aber angezeigtermaassen verlohren geangene Instrument als Eigenthümer, Cessionarlen, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen vermerken möchten,

daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino peremptorio den 10ten März Vormittags 10 Uhr coram Deputato, Regierungsrath Heßling, auf der Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche und worauf sich solche gründen, anzugeben, unter der Verwarnung,

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an gedachtes Activum und darüber ausgestellte Instrument werden präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und die Amortisation der Schuldverschreibung werde erkannt werden.

Webrigens werden denjenigen etwaigen Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Adv. Fisci Jbering, Adv. Fisci Tjaden, de Wittere, Stürenburg und Detmers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.  
Munich, den 26sten November 1795.

Königl. Preussische Oeffentliche Regierung.

8 Im Jahre 1784 verkaufte Berend Hinrich Hansen seine zu Wöllen besessene Warffstätte nebst Garten, Gräber auf dem Kirchhofe, Sitzstellen in der Kirche, Pferde-Ruh- und Gänseweiden, an Wöbbelt Harms und dessen Ehefrau Berendie Hansen mit Vorbehalt des Einlösnungsrechts, May 1796 eintretend. Diesem Rechte hat Berend Hinrich Hansen entsagt, und Wöbbelt Harms verkauft dies Grundstück dem Kaufmann Johann Christopher Lebbens iht privatim. — Dieser trägt auf Eröffnung des Liquidationsprocesses über dies Immobile und dessen Kaufgelder an, der erkannt ist. Diesem

311

zufolge werden alle und jede, die aus Erb. Näher. Pfand. Dienstbarkeits. oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an obbeschriebene Immobilien zu haben vermeynen, hiezu edictaliter vorgeladen, solche vor diesem Amtgerichte in 9 Wochen, spätestens in Termino präclusivo den 26ten Januar 1796 anzukommen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen in Hinsicht derselben, des Käufers und der Gläubiger, die aus dem Kaufschilling ihre Bezahlung erhalten, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Signatum Leer im Amtgerichte, den 14ten November 1795.

9 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen der Hausleute Jannes und Kuitjen Doden, sodann des Zieglers Thae Fichter zu Feringum alle und jede, welche auf die von den Provoceanten aus dem Nachlasse des weyl. Hermanns Thaden zu Feringum öffentlich angekaufte Immobilien, als ein Haus und 2 Grasen Laudes in und unter Feringum belegen, ein Eigenthums. Pfand. den Nutzungsertrag schmälerndes Dienstbarkeits. Benäherungs. oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 vor dem hiesigen Gerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowol gegen die jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

10 Bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte werden in folgenden Edictal. Citationen, die seit den 3ten Sept. 1792 erkannt, und worin den Militairpersonen ihre Berechtiamt reserviret:

- 1) wider alle auf ein von Voelte Herdes an den Königl. Kammerherrn Freyh. E. W. zu Jun. und Knyphausen-Lütetsburg verkauftes Stückland von pl. min. 1 1/2 Die. math. Anspruch machende Creditores, Retrahentes und Prätendentes, vermöge der Intelligenz No. 3. 6. 9. 1793.
- 2) wider alle dergleichen auf die von Conrad Claassen an Evert Jaussen verkaufte Warfsätte nebst Land und Moorgründen bey dem Lütetsburger Moor, nach der Intelligenz No. 12. 15. 18. 1794.
- 3) wider dieselbe auf die von Albert Mannen Wittwe Gesche Eggen an Jacob Jacobs verkaufte von des Albert Mannen Schwester Elsche Mannen bewährte, und von dieser wieder an denselben übertragene Warfsätte zu Lütetsburg, nach der Intelligenz No. 6. 8. 10. 1795.

nunmehr nach aufgehobener Suspension alle im Edicte vom 3ten Sept. 1792. erwähnte Militair. und denenselben gleich geschätzte Personen edictaliter cum Termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 6ten Februar bevorstehend, citiret, ihre Ansprüche in solchen Sachen, es sey aus einem Eigenthums. Dienstbarkeits. Pfand. Näherkauf. oder sonstigem rechtlichen Grunde anzugeben und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß auch sie nach Ablauf dieser Frist werden präcludiret werden. Lütetsburg am Gerichte, den 14ten November 1795.



11 Das Königl. Amtgericht zu Emden ladet hierdurch auf Instanz des Predigers Thoden von Belsen zu Wüblum in Niederland alle und jede, welche auf die von dem Proccanten von des weyl. Jannes Christoffers Kinder, Folpent und Elisabeth Janssen öffentlich angekaufte unter Bettewehr gelegene 9 Grasen Landes ein Eigenthums, Pfands den Nutzungsertrag schmälerndes Dienßbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, edictaliter vor, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowol gegen den jetzigen Besitzer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

12 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen der Wittwe des weyl. Sphrichters Noelf Janssen und dessen Erben alle und jede, welche auf den ihnen zugehörigen von dem weyl. Noelf Noelfs herrührenden und dem weyl. Noelf Janssen von seinen Geschwistern zum Theil verkauften zu Westerhusen belegenen Heerd Landes cum Annexis ein Eigenthums, Pfand Dienßbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowol gegen die jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

13 Antie Peters, des Swittert Jochums Ehefrau, ererbte laut Hypothekenbuch einen im Norder Amt im Westlinter Rott No. 1. belegenen Heerd zu 21 Diemath Landes, und vererbte solchen auf ihre Tochter Orientie Switters, Ehefrau des Aries Gummels. Diese vererbte solchen weiter auf ihre Söhne Swittert und Udde Aries, und welche darauf gedachten Heerd am 12ten October 1795 an den Hausmann Janu Hinrichs sub hasta verkauften. Ad instantiam des letztern werden vom Amtgerichte zu Norden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an diesem Heerde einen Realanspruch und Forderungen zu haben vermeynen, auch in specie die unbekante Erben des Hayung Janssen in Fingum, als für welche annoch eine vermuthlich längst getilgte jährliche Erbpacht zu 9 Gulden im Hypothekenbuch notirt hebet, welche aber von Verkäufern oder deren Eltern wenigstens in 40 Jahren nicht präcliret worden, deren etwaige Cessionarien oder sonstige rechtmäßige Besizer dieser Erbpacht hiedurch edictaliter citiret, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 12ten März 1796 präclirten Termin präclusivo ad Protocolum anzugeben und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit präcludiret, die annoch für gedachte Erben offen stehende Erbpacht auf den Grund der zu eröfnenden Präclusions-Sentenz geldschet und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussischen Amtgerichte, den 30sten Nov. 1795. Hoppe.

14 Weyl. Hinrich Pauls kaufte am 20ten März 1775 sub Hassa von Andrees Grimcken Wittwe gewisse bey Hollande im Saßmarscher Distt belegene 3 und 4 Diemathen Stücklande, und übertrug selbige nachher wieder privatim dem Notario Heilmann in Eigenthum, welchen Verkauf aber des Hinrich Pauls jüngster Sohn Jann Paul Hinrichs benährte, und nachdem derselbe solches wärklich in Eigenthum erhalten hatte, verkaufte er selbiges unterm 13ten October 1793 wiederum privatim an den Hausmann Gerd Ewen. Dieser will in dem Besitze gesichert seyn, und hat deshalb wider alle Realpräntenden Edictales extrahiret, so auch dato erkaunt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an besagte 3 und 4 Diemathen Landes aus irgend einem Grunde ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Käufers, oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, sothane Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 12ten März 1796, 10 Uhr, dem Rorder Amtgerichte anzuzeigen und zu verificiren, unter der Verwarnung, daß alle alsdeun sich nicht gemeldete mit ihren etwaigen Ansprüchen an obgedachten Grundstücken der 3 und 4 Diemathen ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Prewkl. Amtgerichte, den 30sten November 1795.  
Hoppe.

15 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Eheleute Weyert Bruns und Wilhelmina Lübberts zu Barstede alle und jede, welche auf die von Hinrich Diederich-Habbargen daselbst an seine Söhne Dirck und Ebme Habbargen verkaufte, nachher vom Dirck auch für seine Hälfte an den Ebme übertragene, von letzterem, jeho Schneider zu Barstede, an die Provoquanten privatim verkaufte zu Barstede belegene Barstede, bestehend

- 1) in einem Hause mit Garten,
- 2) in dem sogenannten Rippen-Kamp, pl. mit. 3 Diemathe groß, wovon ein District niedrig ist, und das Meente-Land angeblich nur genannt wird, weil der Commune Barstede die Befugniß zusiehet, aus solchem Districte Erde, Sand und Leem zum gemeinen Bedarf zu graben,
- 3) einem Manns- und einem Frauen-Kirchensitze,
- 4) zweyen Gräbern auf dem Kirchhofe zu Barstede,

oder deren Kaufgeld ein Eigenthums den Nutzungsertrag schmälern des Dienstbarkeits Benährungs- oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 19ten Februar 1796 entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Adv. Fisci Jbering, Adv. Fisci Tjaden, de Pottere, Starenburg und Detmers ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer desselben als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle.

16 Wey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Bierzigers D. R.  
Wlee.





Welder daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kriegs-Commissair H. L. Schramm privatim verkaufte Wohnhaus und Stallgebäude in Comp. 23. No 82. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 20sten Februar 1796 des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Præclusion erkannt.

17 Bey dem Hochgräf. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr aufgehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militair- und selbigen gleich geachteten Personen, während des nun geendigten Krieges die daselbst unterm 2ten December 1793 erkannte Edictal-Eitation wider alle auf den von dem Gerichtsdiener Johann Friedrich Heyen Straatmann an den Reich-Richter Claes Hinrichs zu Dornum privatim verkauften, vormals zu seiner Behausung an der hiesigen Westter Strafe gehörig gewesenen Gartenrund, aus einem Eigenthums- Dienstabtheilungs Pfand- Näherkaufs oder sonstigen Realrecht Anspruch habende Prätendenten auch auf gedachte zum Militair-Stat gehörende Personen, denen ihre Gerechtsame bisher reservirt worden, dahin extendiret daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato innerhalb 6 Wochen, längstens aber am 5ten Februar a. f. entweder in Person, oder durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu sie sich beim Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz-Commissarien Hedden und v. Halem in Hage bedienen können, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen haben.

Unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwehntes Immobile präcludet, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als in Ansehung des Kaufgeldes anferleget werden solle.

Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 10ten December 1795.

v. Halem.

18 Bei dem Hochgräf. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr wieder aufgehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militair- und selbigen gleich geachteten Personen, während des nun geendigten Krieges die daselbst unterm 16ten December 1793 erkannte Edictal-Eitation wider alle auf das von dem dasigen Kleidermacher Folke t Stebelts an den Kleidermacher Focke Fabben privatim verkaufte, an der Hohen Strafe zu Dornum belegene Haus cum annexis, aus einem Eigenthums- Dienstabtheilungs Pfand- Näherkaufs oder sonstigem Realrecht Anspruch habende Prätendenten auch auf gedachte zum Militair-Stat gehörende Personen, denen ihre Gerechtsame bisher reservirt worden, dahin extendiret:

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato innerhalb 6 Wochen längstens, aber am 5ten Febr. a. f. entweder in Person oder durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu sie sich beim Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz-Commissarien Hedden und v.

Halem.

Halem in Hage bedienen können anzugeben, und die Nichtigkeit derselben nachzuweisen haben,

unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwähntes Immobile präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer desselben, als in Ansehung des Kaufschillings auferlegt werden solle.

Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 10ten December 1795.

v. Halem.

19 Bey dem hochgräf. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr wieder aufgehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen während des nun geendigten Krieges die daselbst unterm 17ten September anni præteriti erkannte Edictal Citation wider alle auf die von dem dasigen Feldmüller Johann Edujes Mammien an des w. pl. Harsmanns Frerich Janssen Wittwe zu Neerssum verkaufte zwey Diemathe Landes unter Neerssum und Schwitterssum belegen, aus einem Eienhums Dienstarbeits- Pfand- Nachkaufs- oder sonstigem Realrechte Anspruch habende Prätendenten auch auf gedachte zum Militair Etat gehörende Personen, denen ihre Gerechtsame bisher re erviret worden, dahin extendiret:

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato innerhalb 6 Wochen, längstens aber am 5ten Februar a. f. entweder in Person oder durch inläßige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu sie sich bey dem Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justh Commissarien Hadden und von Halem in Hage bedienen können, anzugeben, und die Nichtigkeit derselben nachzuweisen haben,

unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwähntes Immobile präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer desselben, als in Ansehung des Kaufgeldes auferlegt werden solle.

Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 10ten December 1795.

v. Halem.

20 Bey dem hochgräf. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr wieder aufgehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen während des nun geendigten Krieges die daselbst unterm 16ten März a. e. erkannte Edictal Citation wider alle auf die von dem dasigen Weber Meent Bronken und dessen Ehefrau Greetje Sa hen an den Tagelöhner Gerke Harns privatim verkaufte, an der sogenannten U-cumer R ithe belegene Warffstätte um Ann ris aus einem Eienhums Dienstarbeits- Pfand- Nachkaufs- oder sonstigem Realrecht Anspruch habende Prätendenten auch auf gedachte zum Militair Etat gehörende Personen, denen ihre Gerechtsame bisher re erviret worden, dahin extendiret:

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato innerhalb 6 Wochen, längstens aber am 5ten Februar a. f. entweder in Person

(No. 1. C)

oder

oder durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wezu sie sich beym Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz Commissar en Hedden und von Halem in Hage bedienen können, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen haben,

unter der Verwarnung:

dass auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwähntes Immobile präjudiciret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als in Ansehung des Kaufgeldes, auferlegt werden solle.

Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 10ten December 1795.  
von Halem.

21 Bey dem Stadtgerichte zu Erden sind ad instantiam des Justiz-Commiss. Mencke, mand. noie. des Kaufmanns Hinrich Bavinl daselbst wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Bierziger und Kaufmann Dirk Roemes privatim anerkaufte am alten Markt in Comp. 7. Num. 75. stehende Wohnhaus, soann zweyer von gedachtem Roemes privatim anerhandelte Pachthäuser in Comp. 8 Num 62. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von 3 Monate, et reproductionis präclusivis auf den 7ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

22 Bey nachstehenden Aufgeböten, liquidations. und Concurs Processen, welche während dem letzten Kriege extrahirt, angefangen, und zum Theil beendigt worden, als

- 1) wider alle unbekante Realprätendenten des vom Rentmeister Harmens von dem Reichrichter Kemmer Mammen Kemmers anerkauften Plazes in Ostersenfe,
- 2) wider alle unbekante Prätendenten der Immobilien des Johann Pauls Freese als zweyer Plätze zu Sädenburg, eines Plazes zu Schweindorf, 1 1/4 Diemath Landes bey Sädenburg von Wittve Lieutenantin Stindten herrührend, und 2 1/2 Diemath Landes im Westerbuhrer Hammer, von Jan Harms gekauft,
- 3) wider alle unbekante Realprätendenten der von dem Kaufmann Wiborg, Liard Kemmers und Rent Reinders anerkauften 10 Diemathen Reedlandes ohnweit Margens, vormals Albert Janssen gehörig.
- 4) wider alle unbekante Realprätendenten der Peter Saltchen, ehemals Jan Fildenschen Warffstätte zu Osteraccum,
- 5) wider sämtliche unbekante Realprätendenten der Rebelf Edenschen vormals Lönjes Heerenschen Warffstätte bey dem weißen Floß.
- 6) wider Creditores der Johann Peters Becker Wittve Nysche Maria Jacobs in Betref der bey diesem Amtgericht zum specialen Concurs gezogenen Gelder.
- 7) wider alle Creditores des unter Concurs gerathenen Nachlasses des weyl. Harm Eils zu Thunum.
- 8) wider alle Creditores des unter Concurs gerathenen Nachlasses des weyl. Gastwirths Otto Reinders.



- 9) wider alle unbekante Realprätendenten eines Plazes zu Uaderwarfen und zweyer Warfshäuser zu Werdum, welche des Eybo Hayung Lucas Wittve da selbst von den Creditoren ihres Mannes übernommen.
  - 10) wider alle unbekante Realgläubiger des Plazes zu Dunum, welchen Hinrich Wols Peters von der Elche Dinien gekauft.
  - 11) wider alle unbekante Realprätendenten eines Gartens bey Esens, von Christian von Felde
  - 12) wider alle unbekante Realgläubiger von 5 Diemathen Landes des Ulrich Jansen, vormals der Detter Jbden Becker zu Westeraccum gehörig.
  - 13) wider alle Creditores des Direct Weinders Folkers.
  - 14) wider bekante und unbekante Realgläubiger der Wendt Hinrichschen Warfsstätte zu Folsenhausen und derselben Kaufgelder.
  - 15) wider sämtliche Creditores des Schiffszimmermeisters Niekles Cornelius in Betref des hiesigen zum specialen Concurz gezogenen Vermögens.
  - 16) wider alle unbekante Realprätendenten des defect gewordenen Folkert Garmerschen Plazes zu Steerbur.
  - 17) wider sämtliche Creditores und Prätendenten des Delrich Fimmenschen Nachlasses.
  - 18) wider sämtliche Creditores des unter Concurz gerathenen Galtet Janssenschen Nachlasses zu Dunum.
  - 19) wider sämtliche Creditores des Schiffszimmermeisters Jan Cornelius,
- sind den ins Feld gerückt gewesenen Militärpersonen ihre etwaige Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten; selbige werden aber nunmehr hiedurch edictaliter aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame innerhalb 3 Monate, spätestens in Termino den 1sten April 1795 bey diesem Amtsgerichte anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Esens im Amtsgericht, den 14ten December 1795. Bölling.

### Notificationes.

1 Der Bäckermeister L. S. v. Ewegen in Esens verlangt auf Ostern 1796 einen Gesellen. Wer dazu Lust hat, melde sich mit dem ersten durch postirte Briefe.

2 Der Inspektor Wolken zu Norden hat neun Diemath in zwey Stücker, welche im Hooker nahe bey der Ostermarscher Lisse belegen, in Erbpacht anzuthun, oder auch zu verkaufen. Wer Lust und Belieben dazu hat, kann sich desfalls bey ihm melden.

3 Der Bürger und Schiffer Simson Siebens Fischer in Norden ist willens sein sogenanntes Kuttschiff, groß 28 Ro, gelassen mit sämtlichem completem Zubehör, alt 7 Jahr, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm in Norden melden.

4 Der Gold- und Silberschmidt A. J. Escherhausen in Emden wünscht je eher je lieber zwey Gesellen zu haben, etwaige Briefe werden portofrey erbeten.

f



5 Gegen Erstattung der Fracht Aufloagen und Vorschuß-Preise, belieben die Herren Pränumeranten bey mir abfordern zu lassen:

Der Allg. Welt-Hist. 61sten und resp. 43sten Theil der Nst. für 2 Rthlr. 6 Sch. —  
 Reichs Hist. 26sten Theil, für 1 — 4 10 W.  
 Zürich, den 24sten December 1795. J. Duden.

6 Elias Hartog in Hage hat 80 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmerfelle zu verkaufen, Kauflustige belieben sich bey ihm zu melden.

Moses Sumpert in Dresse hat 50 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmerfelle zu verkaufen, wer hiezu Lust zu kaufen hat, beliebe sich zu melden.

Jaesch Siemons Erben in Erle haben 40 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmerfelle zu verkaufen, wer hiezu Lust hat, beliebe sich zu melden.

Philip Hartog in Dornum hat 40 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmerfellen so gleich zu verkaufen, wessen Gattung es ist, beliebe sich zu melden.

7 Es wird ein jeder eingeladen, der noch sollte eine Forderung haben an den Nachlaß des meyl. Webermeister Henricus Nuis zu Oldersum, sich innerhalb 5 Wochen, längstens vor Ende Januar k. J. zu melden bey den Curatoren Maria Bormerk, Wittwe Nuis, und J. Ernst van Neck zu Emden. Und wer noch schuldig ist an benannten Bndel, der wird hiemit erinnert, in gleichen Termin Nichtigkeit zu machen, widrigenfalls man ohne weiteres Namahnen gerichtlich Hülfe nehmen muß. Emden, den 19 Dec. 1795.

8 By den Ondergeschreeven is uit de hand te Koop eene kompleete Zilvermeedery Gereedschap, alles wat tot groote en kleine Arbeid behoord; wiens gading het is, kan het in gansen by malkander koopen. Weender, den 21sten December 1795.

Harm Janfen Sleutel.

9 Auf nächstkünftigen Ockern wird im Zollhause zu Stickshausen ein Bäckergefelle verlangt. Nähere Nachricht ist zu erfahren bey M. Rabenberg, Bäcker in Leer.

10 Da der Heuermann des einen Langhauser Plazes in der Westermarsch Worder Amts verstorben, und dieser Plaz auf May 1797 anzutreten wieder verbeuret werden soll, so können sich die etwaige Liebhaber dazu in Norden bey der Frau Drostin von Kloster und in Eoga bey dem Herrn Kammerherrn von Kloster oder dem Gerichtschreiber Campen melden, und die Conditionen einsehen. Die Darländer können im Herbst 1796 angetreten werden.

11 In Schierum bey Willem Eunen ist ein gelber Henaff mit weißem Schweif und Wähne aufgebunden, dem er zukommt kann ihn da wieder empfangen.



12 Der Chirurgus Teraast zu Bunde verlanget sogleich einen jungen Menschen, der bereits mit dem raskeren fertig werden kann, in die Lebre; wer sich hiezu geneigt finden möchte, wolle sich entweder bey dem Kleidermacher Ries sen. zu Aurich, oder bey ihm selbst in Bunde, in seiner etwaigen Abwesenheit aber, bey dem Bogten Stiermann daselbst, persönllich oder durch postfreye Briefe melden.

13 Schipper Dirck Janssen Naap in Norden, is geresolveerd zyn Schuut-Schip pl. min. 21 Jaar Oud, met Zeil en Treil, zo als het laatst uit Zee gekomen is, uit de hand te verkoopen. Liefhebbers kunnen zich by hem melden.

14 Der Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß das neue Publicandum gegen den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt nicht nur in allen Wirthshäusern und Schulen dieses Amts, sondern auch bey Predigern nachzulesen ist, wo es affigirt und niedergelegt worden. Erens im Amtgericht, den 22sten December 1795. Bölling.

15 Das Publicandum, den Mord neugebörner unehelicher Kinder und die Verheimlichung der Schwangerschaft betreffend, ist im Amte Stiefhausen an allen den Orten, wo solches anfänglich angeschlagen und resp. aufgehoben, annoch beständig, welches auf allerhöchsten Befehl hiedurch bekannt gemacht wird. Stiefhausen im Königl. Amtgerichte, den 28sten December 1795.

16 Da das Publicandum wider den Kindermord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft annoch auf dem hiesigen Amthause und in allen Wirthshäusern der Aemter Greetsfohl und Pemsun affigirt ist, so wird solches hiedurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Pemsun am Königl. Amtgerichte, den 31sten December 1795.

17 Bey dem Hofgärtner E. F. Bosse zu Rastede bey Oldenburg sind zu haben allerhand ein- und ausländische frische Garten- und Blumenfaamen zu billigen Preissen. Verzeichnisse darüber werden bey mir, auch dem Herzogl. Post-Comtoir in Oldenburg, ausgegeben. Briefe und Gelder erbitte mir postfrey. Die Zahlung ist in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr.

18 De Manskleermaaker Jan B. de Haan, verlangt van nu af aan drie Gezellen die hun werk wel verstaan, en beloofst eene goede Dagloon; of die genegen is op aanstaande Paaschen by hem in 't Werk te treden, gelieve zich hoe eerder hoe liever by hoven-gemelde de Haan melden, dewelke woonachtig is in de Klonderborg Straat tot Emden.



19 Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Holzhändlers Johno V. Weyers zu Norden schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, sich bey V. Weyers mit der Bezahlung innerhalb 6 Wochen einzufinden. Gleichfalls können diejenigen, so an gedachtem Nachlaß etwas zu fordern haben sollten, bey demselben ihre Bezahlung erhalten.

20 Es steht ein großoctaves Clavier, so im Jahre 1783 neu erbauet ist, aus der Hand zum Verkauf. Lusthabende können sich deshalb bey dem Schullehrer Schmitt in Hazum melden.

21 Der Prediger Zitting in Dornum hat 6 Diematzen recht guten Kleynlandes, bey der alten Funnixshöler Mühle belegen, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

22 Der Buchhalter des Compacts auf dem neuen Fehn läßt allen Schiffern, welche Versicherung in besagtem Compact genommen haben, hiermit bekannt machen, daß der Schade in diesem Jahre sich auf 1900 Gulb. holl. belaufe, wozu von 100 pl. min. 1 Gulden 18 str. bezahlt werden muß. Es wird jedermann daher erinnert, sich am bevorstehenden 6ten Januar auf dem neuen Fehn in Conrad Hauken Hause einzufinden, und ihre Prämie zu entrichten.

23 Mittwoch den 6ten Januar 1795 wird auf dem hiesigen Liebhabertheater aufgeführt: Die Erbschleicher, ein Lustspiel in 5 Acten. Entréebillette für Fremde sind bey dem Secretair Conring zu erhalten.

24 Nicolaus V. Schuel, Schmidt in Aurich, verlangt auf Ostern einen Lehrling; wer dazu Lust hat, melde sich bey demselben.

25 Tischlermeister J. Daniel Höhling auf Westeraccummerschl verlangt auf anstehenden Ostern 2 gute Gesellen, und verspricht nach ihrer Arbeit guten Wochlohn. Diejenigen, welche Lust und Geschicklichkeit haben, wollen sich persönlich oder durch postfreye Briefe melden.

26 Ueber die Mortalität des verfloßenen Jahres. Auf die Anfrage im Wochenblatte No. 52. pag. 1225.

Die Zahl der Gestorbenen im Jahre 1795 ist wirklich 3815. Seit 1748, als seitdem die Mortalitätslisten hier gehalten sind, ist die Zahl der Gestorbenen nur ein einzigesmal größer gewesen, nämlich im Jahr 1780, damals war sie 4083. Sechsmal nur in dieser Epoche ist die Zahl der Gestorbenen größer gewesen, als der Geborenen.

Im Jahre 1750 waren 3075 geboren, 3434 gestorben, Verlust 359.

1	— 1753	— 2890	— 3310	—	— 420.
2	— 1763	— 3074	— 3150	—	— 76.
3	— 1780	— 3127	— 4083	—	— 956.
4	— 1784	— 3128	— 3188	—	— 60.
5	— 1795	— 3568	— 3815	—	— 247.

Im Jahre 1766 waren 3753 geboren, 2160 — die geringste Zahl unter allen — gestorben, mithin 1593 mehr geboren.



In den Blättern sind im abgewichenen Jahre 493 gestorben. Und vorzüglich sind es folgende Krankheiten, woran in Verhältniß mit andern Jahren mehrere gestorben, wenigstens in den Listen unter diesen Krankheiten aufgeführt sind: 1) Kinder bis zum ersten Jahre 677, 2) an Masern 73, 3) an Schwind, und Dörrsucht 614, 4) an hitzigen Fiebern 538. In dem im vorigen Wochenblatte angemerkten Jahre 1788 war z. B. die Zahl der Gestorbenen ad 1 nur 523, ad 2. 20. ad 3. 433. ad 4. 274. Im Jahre 1780 starben 1280 an den Pocken. Auf Verlangen will man gerne mehrere desfallsige Nachrichten mittheilen.

In dem Jahre 1748 bis 1795 inclusive sind in Ostfriesland und Harlingerland 159,164 geboren, 133,085 gestorben, mithin 26,078 mehr geboren als gestorben. Im Durchschnitt sind also jährlich 3316 geboren, 2773 gestorben, und der jährliche Ueberschuß ist 543 gewesen. In den letztern 10 Jahren sind jährlich im Durchschnitt 3389 geboren, und 2641 gestorben.

Die Lücke in den Bemerkungen im mehrgedachten Wochenblatte bey dem Jahre 1791 würde mit 3384 Gebornen und 2496 Gestorbenen auszufüllen seyn.

Murich, den 28sten December 1795.

B.

27 Das Publicandum wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist nach geschehener Revision noch an allen Orten dieses Amtes, wie in dem Intelligenzblatte No. 3. des Jahrgangs 1795 angezeigt ist, affigirt befunden worden, als welches hiedurch vigore Königl. allerhöchster Verordnung bekannt gemacht wird. Verum am Königl. Amtegerichte, den 29sten Dec. 1795.

Kettler.

28 Der Freyherr von Knyphausen-Beer in Norden verlangt um Ostern 1796 einen Bedienten, welcher die Auswartung und das Feisiren vollkommen versteht, auch hialängliche Fertigkeit im Schiessen hat, um die Jagd für ihn betreiben zu können. Ein solches Subiect muß glaubwürdige Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen, und kann sich entweder in Norden bey obgedachtem Freyherrn von Knyphausen selbst oder in Murich bey dem landtschafft. Boten Solz melden.

27 Der Secretair Esoring wünscht auf Ostern eine Köchin, die auch mit Handarbeit umzugehen weiß, und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens aufweisen kann.

## Verlobungs-Anzeigen.

1 Allen unsern Auserwählten, Freunden und Bekannten in hiesiger Provinz, machen wir unsere baldige eheliche Verlobung hierdurch bekannt, und empfehlen uns Ihrem gütigen Andenken. Hinte, den 3ten Januar 1796.

L. Freyherr von Bälow,

Ernestine von Frese.

Capitain in der Hannoverschen Fußgarde.

2 Meine Verlobung mit der Junfer Grietse Puloff mache ich hiedurch allen Meinen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt. Leer, den 28sten Dec. 1795.

Georg Fried. van Coeverden.

Ge





## Geburtsanzeigen.

1 Den 26sten December wurde meine Frau von einem Sohne glücklich entbunden, welches ich unsern Verwandten, Edanern und Freunden hiedurch ergebenst bekannt mache. Wiesen, den 28sten December 1796. Schomerus.

2 Am 29sten des Abends wurde meine Frau von einem Mädchen glücklich entbunden. Uggant, den 30sten December 1795. J. von Briesen.

3 Die heute Vormittag erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem wohlgebildeten Knaben, macht hiedurch seinen auswärtigen Verwandten und Freunden gehorsamst bekannt L. F. H. Oldenhove. Marich, den 30sten December 1795.

## Todesfälle.

1 Am 18ten dieses des Morgens um 10 Uhr starb mein geliebter Ehemann Herrmanns Schröder im 78sten Jahre seines Lebens und im 49sten unserer vergnügt geführten Ehe an den Folgen der Brustwassersucht nach einem dreiwöchentlichen Krankenlager. Allen meinen Verwandten und Freunden habe dieses hiedurch schuldigst bekannt machen wollen, von deren gütigen Theilnahme ich auch ohne fernere Nachricht versichert bin. Leer, den 24sten December 1795. Wittwe Schröders, geborne Theune.

2 Am 24sten dieses verstarb meine Ehefrau Marecke Goudschaal geborne Busmann im 29sten ihrer Lebensjahre an einer ausgehenden entkräftenden Krankheit, wodurch ich und meine einzige Tochter in den Wittwer, und Waisenstand versetzt worden. Ich mache diesen schmerzlichen Trauerfall beyderseits Anverwandten unter Beihaltung schriftlicher Beyleidsbezeugungen hiedurch schuldigst bekannt. Loga, den 25sten Dec. 1795. Christoph Goudschaal und die hinterbliebene Tochter.

## Lotteriesachen.

1 Beyziehung der 5ten Classe 3ter Berliner Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Gewinnsie herausgekommen, als: No. 15353 mit 50 rl. 15348. mit 25 rl. 15307. II. 21. 30. 31. 35. 37. 42. 44. 46. 49. 52. 55. 57. 58. 59. 60. 63. 64. 65. 67. 68. 69. 71. 76. 78. jede a 19 rl. Die Gewinnsie werden bezahlt, wo der Einsatz geschehen ist. Loose zur 1sten Classe 4ter Lotterie sind bey uns zu haben. Norden, den 17ten Dec. 1795. Moses et Jacob Dargerbuhr.

2 Beyziehung der 5ten Classe 3ter Königl. Berliner Classen Lotterie, sind in meinem Comtoir folgende Gewinnsie gefallen, als No. 11793 mit 150 rl. 11794 mit 100 rl. 11796. 97. 20595. 96. 37131. 32. 34. 39. 42. 46. 50. jede zu 19 rl. 37143 mit 25 rl. Die Gewinne werden gleich bey mir gegen Zurücklieferung der Original Loose ausbezahlt. Loose zur ersten Classe sind bey mir zu haben. Neustadtgöden, den 27sten Dec. 1795. Meyer Moses.



2 Bey der 27sten Ziehung der Königl. Preußl. Zahlen-Lotterie in Berlin sind folgende Nummern aus dem Glücksrade gezogen, als: No. 2. 23. 37. 42. 56. In meinem Comtoir sind dadurch folgende Gewinnsse gefallen, ein Auszug von 600 Rthlr. 2 von 60 Rthlr. 7 von 15 Rthlr. eine Menge von 7½ Rthlr. einige von 2½ Rthlr. Die Gewinnsse werden sogleich ausbezahlt. Emden, den 28sten Dec. 1795.  
Königl. Preußl. Lotterie-Einnehmer Lipmann Samson.

Getrennde Käse Butter und Zwirn-Preise  
in der Stadt Emden, den 24ten Dec. 1795.

	Emtbl.	Emtbl.	fl.	sch.
Waizen Ostseischer per Last	—	—	550	560
Einländischer	—	—	400	450
Rocken, Ostseischer	—	—	300	340
Einländischer	—	—	280	300
Grasfen, Winter	—	—	200	220
Sommer	—	—	170	190
Haber, zum Brauen	—	—	115	125
zum Futtern	—	—	90	100
Buchweizen	—	—	220	240
Erbfen	—	—	450	500
Bohnen	—	—	140	160
Käse 100 Pfund bester Sorte	—	—	20	24 Gl.
100 Pf. geringerer Sorte	—	—	12	14
Butter 1tel rothe	—	—	23	24
1tel weisse	—	—	19	20
Garn zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte, 100				
Stück, a 6 Stück auf 1 Pfund	—	—	22	24 Gl.
mithin das Stück	—	—	4 7/8 fl.	4 7/8 str.
feineres dito	—	—	20	21 Gl.
mithin das Stück	—	—	4 fl.	4 1/2 fl.

Brod, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Zurich,  
für den Monat Januar 1796.

Ein Rockenbrodt von 8½ Pfund	14	Gl.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Franzbrodt zu 6 Loth	1	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth	1	
Zwey dito, theils von Rocken theils von Weizen a 6 Loth	1	Str.
Zwey Sauerbrödde zu 7 Loth	1	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4 1/2	
die mitlere Sorte	3 1/2	
die geringere oder 3te Sorte	2 1/2	
(No. I: D)		Kalbe



Kalbsteisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.		6
das vorder Viertel		4½
die mist. Sorte, das hinter Viertel		4 Str.
das vorder Viertel		3
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt		2
Schaaf- oder Lamsteisch das beste a Pfund		3
Schweinsteisch a Pfund		5
Wettwurst a Pf.		12
Speck		10
Brocken dito		12
Schweinfett oder Käffel		13
Eine Tonne gut Bier	7 Gulden.	10
Ein Krug davon		2
Eine Tonne dünn Bier	5 Gulden.	
Ein Krug davon		1 ¼

**Brod-, Fleisch- und Bier-Taxe in der Stadt Emden  
für den Monat Januar 1796.**

Ein grob Rucken-Brod a 8½ Pfund		15 Str.	Ⓜ.
6 Loth fein Rucken-Brod		1	
4 Loth weiß oder Weizen-Brod		1	
Rindsteisch die beste Sorte das Pfund		5	
die 2te Sorte		3	
3te Sorte		2	
Schweinsteisch das Pf.		6	5
Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.		5	
die 2te Sorte		3	
das gemeine		2	
Schaaf oder Lammsteisch das beste		2	7½
die mittlere		2	
Bier das beste die Tonne		2 fl. 38	
das Krug		2	
die 2te Sorte die Tonne		2 fl. 12 str.	Ⓜ.
das Krug		1	5
die dritte Sorte die Tonne		1	26
das Krug		1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne		27	
das Krug			5

Brod-



## Brod, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden; für den Monat Januar 1796.

1 Rucken-Brod zu 12 Pfund schwer		fl. 18 kr. 5 W.
1/2 dito		9 2 1/2
5 Loth Schonroggen halb Rucken		5
4 1/2 Loth Eierbrod		5
1 Pfund Rindfleisch vom besten		6 7 1/2
1 dito mittelmäßiges		4 5
1 dito von geringern		3
1 dito Kalbfleisch vom besten		4 5
1 dito mittelmäßiges		3 5
1 dito geringern		2
1 Pfund Lammfleisch vom besten		4 5
1 dito mittelmäßiges		2 5
1 dito geringes		1
1 dito Schweinefleisch		9
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 fl.	24
1 Krug in der Schenke		3 5
1 dito außer der Schenke		2 5
1 Tonne 9 Gl. Bier	3	38
1 Krug in der Schenke		2 5
1 dito außer der Schenke		2
1 Tonne 5 Gl. dito	2	12
1 Krug in der Schenke		2
1 Krug außer der Schenke		1 5
1 Tonne beste bitter dito	3	
1 Krug in der Schenke		2
1 dito außer der Schenke		1 5
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	46
1 Krug in der Schenke		1 5
1 dito außer der Schenke		1



